

Beschlussvorlage BV	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	101 Stadtentwicklung und Städtebau 101.31 Wahlamt
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Andreas Walter +49 202 563 5846 +49 202 563 8561 Andreas.Walter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	05.09.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0737/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
10.10.2018	BV Elberfeld	Entscheidung
Feststellung gem. § 37 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen.		

Grund der Vorlage

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland -AfD- für die Bezirksvertretung Elberfeld gewählte Bewerberin, Claudia Woelke-Bildstein, ist seit dem 03.09.2018 aus dem Stadtgebiet von Wuppertal verzogen.

Beschlussvorschlag

Die aus dem Listenwahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland -AfD- für die Bezirksvertretung Elberfeld gewählte Bewerberin, Claudia Woelke-Bildstein, hat ihr Mandat gem. § 37 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen verloren.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Gem. § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz, KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 1. November 2015 entscheidet die Vertretung darüber, ob ein Vertreter seinen Sitz verloren hat, weil die Voraussetzungen seiner Wählbarkeit nach der Wahl

weggefallen sind; § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 2 bis 4 und § 41 finden entsprechende Anwendung.

Ein Vertreter verliert seinen Sitz gem. § 37 KWahlG

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch ein Parteiverbot gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes, durch eine Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes und durch eine Entscheidung nach Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung (§ 46 Abs. 1 und 3),
4. durch Ungültigkeit seiner Wahl gemäß einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren,
5. durch nachträgliche Feststellung eines Hindernisses für die gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer Vertretung (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 4 und Abs. 6 Satz 3),
6. durch Annahme der Wahl zum Bürgermeister oder Landrat der Gebietskörperschaft, deren Vertretung er angehört

Nr. 2 des § 37 KWahlG legt als Tatbestand für einen Mandatsverlust den nachträglichen Wegfall einer Voraussetzung der Wählbarkeit fest. Der Sitzverlust tritt dann deshalb ein, weil die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht nur am Wahltag, sondern während der ganzen Wahlperiode vorliegen müssen. Unter den in § 12 KWahlG normierten Wählbarkeitsvoraussetzungen sind hierfür insbesondere die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU, die Hauptwohnung im Wahlgebiet (Stadt- bzw. Stadtbezirksgrenze) und der Nichtausschluss von der Wählbarkeit von Relevanz. Unmittelbar von der Norm erfüllt wird jeder Wegfall einer positiven Wählbarkeitsvoraussetzung und jeder Eintritt einer negativen Wählbarkeitsvoraussetzung vom Tag nach der Wahl ab. Ist der Tatbestand des Verlustes der Mitgliedschaft einmal gegeben, kann der Mangel nicht mehr geheilt werden.